



Strafamt

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Ansuchen um Zahlungserleichterung gemäß § 54 b VStG

(*) Feld muss ausgefüllt sein
Im Anhang finden Sie detaillierte Ausfüllhilfen

AntragstellerIn

Name (*)

Vorname (*)

Adresse (*)

Straße

HausNr

PLZ / Ort

Kontakte: Bitte mindestens einen Kontakt angeben!

(Bei Angabe einer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Verwendung der E-Mail in der Korrespondenz zu)

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Aushaftende Strafen (*)

Ich ersuche um Zahlungserleichterung für die rechtskräftig aushaftende(n) Strafe(n) aus Bescheid(en)

Bescheid 1/06/

Bescheid 1/06/

Art der Zahlungserleichterung (*)

Ratenzahlung, in monatl. Raten von 12.100,00 Euro; 1.Rate ab (Datum)

Zahlungsaufschub bis (Datum)

Begründung

Datum und Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift



Strafamt

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Information zum Ansuchen um Zahlungserleichterung gemäß § 54 b VStG

Der Antrag ist entweder

Persönlich bei der

Magistratsabteilung 1/06 – Strafamt
Schwarzstrasse 44
5020 Salzburg

Parteienverkehr:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00
Di bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

oder schriftlich zu stellen

Allgemeines

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem (*) gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen.

Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausdrucken.

Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse

Info

Gemäß § 54 b VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen zu vollstrecken. Ist es dem Bestraften aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, unverzüglich zu bezahlen, so hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen.

Über diesen Antrag wird mittels Bescheid entschieden. Im Falle der positiven Erledigung erhalten Sie zu Eigenen Händen einen Bescheid (bei Teilzahlung samt nötigen Erlagscheinen). Werden die Teilbeträge bzw. bei Zahlungsaufschub der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt oder ist die Geldstrafe uneinbringlich wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Voraussetzungen

Wenn aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der rechtskräftig verhängten Geldstrafe nicht möglich ist.